



HVBG

HVBG-Info 06/1986 vom 03.04.1986, S. 0399 - 0403, DOK 311.091/017-LSG

**Kein UV-Schutz bei einem Verkehrsunfall durch Ausweichmanöver im Straßenverkehr - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 12.12.1985 - L 5 U 60/85**

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO bei einem Verkehrsunfall für einen beteiligten PKW-Fahrer durch Ausweichmanöver im Straßenverkehr;

hier: Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 12.12.1985  
- L 5 U 60/85 - (rechtskräftig)

Das BSG hat mit Urteil vom 30.11.1982 - 2 RU 70/81 - (vgl. VB 16/83) entschieden, daß die bei einer Rettungshandlung (Ausweichen im Straßenverkehr) gleichzeitig verfolgte Absicht, sich selbst vor Schäden zu bewahren, dem Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO dann nicht entgegensteht, wenn für das Ausweichen sowohl die Erkenntnis der erheblichen Gefährdung des anderen Verkehrsteilnehmers als auch die Absicht, den drohenden Schaden von dem anderen abzuwenden, wesentlich mitbestimmt war. Die besonderen Umstände des dieser Entscheidung des BSG zugrundeliegenden Falles waren dadurch gekennzeichnet, daß die Verletzte mit ihrem Pkw einem Mofa-Fahrer ausgewichen war, nachdem sie bemerkt hatte, daß dieser auf der vereisten Straße in Gegenrichtung auf ihre Fahrbahn geraten war. Hier erschien es insbesondere im Hinblick auf die den beiden Unfallbeteiligten jeweils drohenden, in ihrem Ausmaß sicherlich unterschiedlich einzustufenden Gefahrenlagen durchaus überzeugend, die Abwendung der dem anderen drohenden erheblichen Gefahr für Körper und Gesundheit als wesentlich mitbestimmenden Beweggrund für das Ausweichen anzunehmen.

Das LSG Rheinland-Pfalz hat sich in dem seinem Urteil vom 12.12.1985 - L 5 U 60/85 - zugrundeliegenden Fall von dieser BSG-Entscheidung abgegrenzt. Zu beurteilen war hier die Frage des Versicherungsschutzes im Falle eines Pkw-Fahrers, der einem entgegenkommenden, beim Schneiden der Kurve auf seine Fahrbahn geratenen Pkw-Fahrer ausgewichen war und hierbei einen Unfall erlitten hatte. Das LSG hat ausgeführt, Voraussetzung für die Annahme des Versicherungsschutzes aus § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO sei eine Gefahrenlage, die offensichtlich geeignet sei, eine auf den anderen gerichteten Hilfeleistung oder Rettungshandlung auszulösen. Der Handelnde müsse in erster Linie im Interesse des anderen tätig werden. Ob dies zutreffe oder der Handelnde primär im eigenen Interesse tätig wird, lasse sich nur objektiv nach der Schwere oder dem Grad der beiderseitigen Gefährdung bestimmen. Im vorliegenden Fall seien beide am Unfall beteiligten Fahrer in gleicher Weise gefährdet gewesen, weil von ihren Fahrzeugen - jeweils einem Pkw - die gleiche (Betriebs-)Gefahr ausgegangen sei. Bei einer derartigen Gefährdung könne das Ausweichmanöver nicht in erster Linie im Interesse des anderen durchgeführt worden sein.

Ergänzend weisen wir darauf hin, daß die Ausführungen des LSG zur Nichtanwendbarkeit des § 111 SGB X auf den Erstattungsanspruch nach § 1504 RVO im Hinblick auf die Kollisionsnorm des § 37 Satz 1 SGB I nicht überzeugend erscheinen (so auch Schroeder-Printzen, SGB X, Anmerkung 5 vor § 102 SGB X unter Hinweis auf die Begründung des Regierungsentwurfs).

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 23/86 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand